

Thuisbrunner Kirchweih

Vereinbarung / Jugendschutzgesetz

Übertragung von Erziehungsaufgaben

Hiermit übertragen wir, (Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern))

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz(JuSchG) die Aufgaben der Personensorge für unser minderjähriges Kind

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

für die Dauer des Aufenthalts bei der Veranstaltung **Thuisbrunner Kirchweih in Thuisbrunn, Festplatz (Festzelt), 91322 Gräfenberg**, auf nachgenannte **geeignete** volljährige Person (Erziehungsbeauftragte)

Name, Vorname: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem/meinem Kind Grenzen setzen zu können (**vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum**). Wir haben mit ihr auch vereinbart, dass die Thuisbrunner Kirchweih besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Diese Übertragung gilt am Abend des: _____

Unterschrift Personenberechtigter(Eltern)

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Anmerkung:

Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf den Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen auf der Thuisbrunner Kirchweih ebenfalls anwesend sein.

Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungbeauftragten Person dürfen:

- sich auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten, auch wenn sie unter 16 Jahre alt sind.
- Wenn sie 16 aber noch nicht 18 Jahre alt sind über 24:00 Uhr Grenze hinaus auf öffentlichen Tanzveranstaltungen verbleiben.